

# **Verordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amt Goldberg-Mildenitz**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 551), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 657), verordnet durch den Amtsvorsteher des Amtes Goldberg-Mildenitz mit der Stadt Goldberg und den Gemeinden Diestelow, Dobbertin, Mestlin, Langenhagen, Techentin, Wendisch Waren und Neu Poserin mit Genehmigung des Landrates:

## § 1

### Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde innerhalb einer geschlossenen Ortschaft frei laufen zu lassen.
- (2) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle über die Bewegung des Hundes gewährleisten.
- (3) Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätzen, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplätze für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

## § 2

### Verunreinigungen durch Hundekot

- (1) Wer einen Hund hält oder führt, hat entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer können durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes des Amtes Goldberg-Mildenitz angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen oder einen Nachweis über die getroffenen sonstigen Vorkehrungen zur Hundekotbeseitigung zu führen.

## § 3

### Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, sowie der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) § 1 Abs. 2 und 3 gelten nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.

(3) Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall durch den Amtsvorsteher zugelassen werden.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 seinen Hund innerhalb einer geschlossenen Ortschaft frei laufen lässt.

2. § 1 Abs. 2 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.

3. § 1 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen die als Liegewiesen für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

4. § 2 Abs. 1 Satz 1 Hunde als Hundehalter bzw.- führer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goldberg, den 29.09.2008

Hans-Helmut Gertz  
Amtsvorsteher



„Soweit beim Erlass dieser Verordnung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06. 2004 (GVBl. M-V 2004 S. 205) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“